

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2
Gemeindeordnung (GemO)
und
über das Recht auf Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid
am 21. Juni 2026
sowie
Bekanntmachung
der Abstimmungsleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten
stimmberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen
Union in das Stimmberechtigtenverzeichnis

I.

Gemäß den Beschlüssen des Ortsgemeinderates vom 30. März 2026 und 22. April 2026 wird am Sonntag, dem 21. Juni 2026, in der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach über folgende wichtige Gemeindeangelegenheit im Wege eines Bürgerentscheides abgestimmt:

Sind Sie dafür, dass die Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach der Projektentwicklung Baufeld 18 GmbH als Investor, gemeinsam mit der Werkgemeinschaft Landau (WGLD) als verantwortliches Architekturbüro für das Baufeld Ecke Otto-Muck-Straße / Wiesenstraße südlich der Freizeitanlage „Spießwiesen“ zur Errichtung einer Anlage mit den geplanten Nutzungen

- **Seniorenwohnen / Betreutes Wohnen (ca. 20 kleine Wohneinheiten, davon mind. 25% als geförderter sozialer Mietwohnungsbau mit Mietpreisbindung),**
- **Medizinische, medizinische und sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen (z. B. Praxisräume Hausarzt, Ergotherapie, Physiotherapie, Apotheke u. ä.),**
- **Gastronomische Nutzungseinheit (z. B. Café)**

eine Kaufoption für ein Jahr gewährt?

Durch den Ortsgemeinderat wurde zur Erläuterung der Fragestellung folgender **Hinweis** beschlossen:

Sollte die Projektentwicklung Baufeld 18 GmbH innerhalb eines Jahres ein Konzept erarbeiten, welches den o. a. Vorgaben entspricht, oder welches in Abstimmung mit der Gemeinde die Zustimmung erhält, ist die Gemeinde verpflichtet, dem Grundstücksverkauf zuzustimmen. Wenn dies nicht gelingt, ist die Kaufoption hinfällig und das Baufeld wird wieder für die weitere Vermarktung freigegeben.

Der **Ortsgemeinderat** als Organ der Gemeinde vertritt **mehrheitlich** folgende Auffassung zu der Angelegenheit:

„Die Werkgemeinschaft Landau (WGLD) als Projektentwickler und Investor hat für das Baufeld Ecke Otto-Muck Straße / Wiesenstraße südlich der Freizeitanlage „Spießwiesen“ eine Studie zur Errichtung einer Anlage mit den Nutzungen

- Seniorenwohnen / Betreutes Wohnen (ca. 20 kleine Wohneinheiten),
- Medizinische und medizinische Nutzungen (z. B. Praxisräume Hausarzt, Ergotherapie, Physiotherapie, Apotheke u. ä.),
- Gastronomische Nutzungseinheit (z. B. Café)

erstellt.

Die Studie wurde dem Gemeinderat am 17.12.2025 in öffentlicher Sitzung vorgestellt.

Danach hat die Projektentwicklung Baufeld 18 GmbH als Investor, gemeinsam mit der WGLD als verantwortliches Architekturbüro um Reservierung und Gewährung einer Kaufoption für das o. a.

Baufeld mit einer Fläche von ca. 3.700 m² für einen Zeitraum von einem Jahr gebeten. In diesem Zeitraum möchte sie Nutzungsinteressenten gewinnen, ein konkretes Bebauungs- und Nutzungskonzept erarbeiten sowie Einzelheiten zur Bebaubarkeit des Grundstücks klären. Im Verlauf dieser Entwicklungsphase wird die Gemeinde über die jeweiligen Entwicklungsschritte informiert und eingebunden.

Sollte die Projektentwicklung Baufeld 18 GmbH innerhalb eines Jahres ein Konzept erarbeiten, welches den o. a. Vorgaben entspricht, oder welches in Abstimmung mit der Gemeinde die Zustimmung erhält, ist die Gemeinde verpflichtet, dem Grundstücksverkauf zuzustimmen. Wenn dies nicht gelingt, ist die Kaufoption hinfällig und das Baufeld wird wieder für die weitere Vermarktung freigegeben.

Die Projektentwicklung Baufeld 18 GmbH wäre bereit mind. 25 % der Wohneinheiten als geförderter sozialer Mietwohnungsbau mit Mietpreisbindung herzustellen und diese bevorzugt einheimischen Interessenten anzubieten.

In seiner Sitzung am 30.03.2026 hat der Gemeinderat nunmehr beschlossen, über dieses Projekt ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Das Seniorenwohnen / Betreutes Wohnen soll SeniorInnen den Verbleib in der vertrauten Umgebung ermöglichen und ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten. Unterstützungsbedürftigen Menschen sollen zusätzlich notwendige Grund- und Behandlungsleistungen angeboten werden. Dabei sollen örtliche Akteure in die Versorgungsstruktur eingebunden werden.

Bekanntlich besteht für solche Wohnformen/-modelle auch in ländlichen Regionen im Hinblick auf die immer älter werdende Bevölkerung ein großer Bedarf. Für diesen Personenkreis soll in der geplanten Einrichtung ein entsprechendes Angebot geschaffen werden.

Das Seniorenwohnen / Betreutes Wohnen soll durch medizinische und verschiedene medizinnahe Einrichtungen ergänzt werden, welche nicht nur den Bewohnern, sondern der gesamten Bevölkerung zugutekommen können. Einige regionale Anbieter haben bereits Interesse bekundet und interessante Ansatzpunkte für eine umfassende therapeutische und beratende Versorgung aufgezeigt.

Ergänzend zu den genannten Nutzungen soll eine gastronomische Einheit (z. B. Café) entstehen, was das Gesamtangebot abrunden würde.

Die Gesamtinvestition beläuft sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag, durch welche sicherlich auch einige neue Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden könnten.

Zusammenfassend ist der Gemeinderat mehrheitlich der Auffassung, dass dieses Projekt an diesem Standort eine große Chance und ein starkes, zukunftsorientiertes Zeichen für den Ort und die Region ist.“

Die **Minderheit** des Ortsgemeinderates vertritt folgende Auffassung:

„Das Gemeindegrundstück am Spießwiesenpark ist eine unserer wertvollsten Ressourcen. Ein Verkauf an einen privaten Investor ohne rechtlich bindende Zweckbestimmung gefährdet die nachhaltige Entwicklung unserer Ortsgemeinde.

1. Das Risiko „Betreutes Wohnen“ ohne Bebauungsplan

Das aktuelle Konzept verspricht „Betreutes Wohnen“, bleibt aber rechtlich unverbindlich. Da weder ein Sondergebiet noch ein entsprechender Bebauungsplan vorliegen, fehlt die Zweckbindung.

- **Die Gefahr:** „Betreutes Wohnen“ ist oft ein Etikett für normales Wohnen mit optionalen Serviceleistungen. Ohne strikte Auflagen kann ein Betreiber die Nutzung jederzeit ändern – etwa hin zur Belegung durch Transferleistungsempfänger zur Renditesicherung. Die eigentliche Zielgruppe, unsere Senioren, bliebe auf der Strecke.

- **Vergleich zum Pflegeheim:** Im Gegensatz zu stationären Einrichtungen bietet dieses Modell keine dauerhafte soziale Sicherheit für die Bewohner.

2. Bauliche Dimensionen und soziale Sicherheit

Mit einer geplanten Höhe von 13,30 Metern sprengt das Vorhaben den dörflichen Charakter und die geltenden Maßstäbe der Nachbarschaft. Zudem fehlen Zusagen zur Nutzung durch Ärzte. Besonders kritisch: Die Lage am Mehrgenerationenpark erfordert ein Höchstmaß an Prävention und Planungssicherheit, um die Lebensqualität für Kinder und Senioren langfristig zu schützen.

3. Chance für die medizinische Versorgung nutzen

Die hausärztliche Versorgung in unserer Region ist prekär. Anstatt das Grundstück unwiderruflich zu veräußern, sollte die Gemeinde es als strategische Reserve behalten:

- **Eigene Gestaltung:** Ein kommunales Ärztehaus oder Praxisräume sichern die Grundversorgung dauerhaft.
- **Handlungshoheit:** Nur wenn die Gemeinde Eigentümerin bleibt oder das Projekt selbst (ggf. über eine Kommunalentwicklung) steuert, behalten wir die Kontrolle über die Mieterstruktur und die medizinische Ausrichtung.

4. Bürgerbeteiligung als demokratisches Mandat

Die Beteiligung der Bürger war zentrales Wahlversprechen aller Ratsfraktionen. Ein Bürgerentscheid ist hier das richtige Instrument der direkten Demokratie. Bevor Fakten geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig zu machen sind, müssen die Bürger über die Zukunft dieses Filetstücks unserer Gemeinde entscheiden.

Fazit:

Ein Verkauf unter den aktuellen Bedingungen ist ein Risiko ohne Not. Wir fordern: Erst die rechtliche Absicherung der Nutzung (Bebauungsplan/Zweckbindung) und die Prüfung kommunaler Alternativen für die ärztliche Versorgung, dann über einen Verkauf nachdenken.“

Die **Ortsbürgermeisterin** als Organ der Ortsgemeinde vertritt folgende Auffassung zu der Angelegenheit:

„Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Ortsgemeinde Bruchweiler Bärenbach ist im Besitz einer baurechtlich unbeplanten Fläche von ca. 3700 Quadratmeter im unteren Teil des Spießwiesenparks.

Nach Bemühungen eines Gemeinderatsmitgliedes möchte ein Investor diese Grünfläche gerne erwerben und seniorengerechte Wohnungen in Verbindung mit medizinnahem Gewerbe errichten. Die Wohneinheiten sollen als Eigentum vermarktet oder vermietet werden. Es soll also eine Art „Altersgerechtes Wohnen“ entstehen.

Dazu wurde am 17.12.2025 in öffentlicher Sitzung unter Einbezug der Bürgerschaft eine Studie vom Investor vorgestellt. Der Investor beabsichtigt mehrere 3- stöckige Gebäudekomplexe in einer Höhe von 13,30 m zu errichten. So sollen 18-20 Wohneinheiten für Senioren entstehen.

Ein Teil der Gebäude soll für medizinnaher, nicht störende gewerbliche Nutzungen wie z.B. Praxisräume, Ergotherapie, Physiotherapie, Apotheke, Hausarztpraxis o.ä. und eine gastronomische Nutzungseinheit die z.B. ein Café beherbergen könnte, vorgehalten werden.

Dazu wurde von der Leiterin der Stabsstelle einer Sozialstation vorgestellt wie das Projekt „Betreutes Seniorenwohnen“ aus Sicht eines möglichen Betreibers laufen könnte.

Ziel des Projektes soll sein, dass Senioren möglichst lange in ihrer Heimatgemeinde bleiben können. Momentan möchte der Investor eine Kaufoption von unserer Gemeinde eingerichtet bekommen, um in umfassendere Planungen gehen zu können.

Wenn die Gemeinde einen Optionsvertrag abschließt, ist sie für die Dauer der Vertragslaufzeit an die darin festgehaltenen Bedingungen gebunden. Der Käufer hat innerhalb dieser Vertragslaufzeit jederzeit die Möglichkeit, das im Optionsvertrag gemachte Angebot der Gemeinde anzunehmen.

Zunächst ist ein derartiges Vorhaben bei funktionierenden Abläufen positiv zu beurteilen.

Eine Bedarfsanalyse für unsere Gemeinde, ein Konzept mit Visualisierung der Gebäude und die Präsentation eines bereits feststehenden Betreibers, hätte zur leichteren Entscheidungsfindung beigetragen.

Auch hat eine Gemeinderatsfraktion darauf gedrängt, diesen Punkt ohne ausreichende rechtliche Hintergrundanalysen schnellstens zu beschließen.

In der Ratssitzung am 17.12.2025 und auch in nachfolgender Kommunikation wurde für mich kein eindeutiges Stimmungsbild zur Akzeptanz in der Bevölkerung erkenntlich.

Das Meinungsbild sagt mir vielmehr, dass sich die Erwartungen für „Betreutes Seniorenwohnen“ an den Leistungen eines Pflegeheimes orientieren.

Es muss erwähnt werden, dass in „Betreutem oder Altersgerechten Wohnen“ zunächst nur das Wohnrecht, ohne Zusatzleistungen wie Verpflegung, pflegerische Leistungen, Reinigung, Nebenkosten usw. erworben wird. Man wohnt im besten Falle in einer Umgebung die so strukturiert ist, dass man sich eventuell mit Unterstützung eines Pflegedienstes bis ins hohe Alter selbst versorgen kann. Diese Unterstützung ist eine zusätzliche Leistung, die man extra dazu buchen und bezahlen muss, wenn man sie benötigt. Sie ist nicht vergleichbar mit der 24 Stunden Pflege wie man sie in einem Pflegeheim erhält.

Die Akzeptanz unserer Bürger muss vorhanden sein, damit ein solches Projekt funktionieren kann. Auch muss es Bürger geben, die bereit sind ein solches Angebot anzunehmen

Ist unsere Dorfgemeinschaft bereit ein solches Angebot zu nutzen?

Ist der Bedarf in unserer familiär geprägten Gegend überhaupt da?

Immerhin bedeutet diese Art zu wohnen, dass man bereit sein muss seine Wohnsituation zu verkleinern. Man verkauft sein Haus und Garten und zieht in eine Wohnung um.

Ich stehe prinzipiell nicht gegen diese Idee. Da aber für mich das Stimmungsbild in unserer Gemeinde nicht erkennbar ist, möchte ich ungern eine solche Veränderung anstoßen oder zulassen, ohne eine Rückmeldung unserer Bürgerinnen und Bürger erhalten zu haben.

Was denkt die Gemeinschaft über“ Betreutes Wohnen“ in dieser Form?

Können sich Bruchweiler-Bärenbacher vorstellen diesen Weg zu gehen -Hausverkauf, Umzug, Verkleinerung?

Wäre es eine Erleichterung für viele von uns?

Oder würden sie gerne weiterhin in ihren eigenen Häusern leben und dort Unterstützung durch den Ambulanten Pflegedienst bzw. einer 24 Stunden Betreuung in Anspruch nehmen?

Können Ärzte, Dienstleister, Unternehmen und Gastronomen gefunden werden?

Leider finden sich solche Anbieter aktuell immer schwerer

Können unsere Bürger diese Wohnform finanziell stemmen?

Die vom Investor in den Raum gestellten Baukosten lassen erahnen welche Miet- oder Kaufpreise auf die zukünftigen Bewohner zukommen.

Wie verändert sich das Ortsbild mit 3-Stöckigen Gebäuden mitten im Herzen unserer Gemeinde?

Kann die Gemeinde ein so wichtiges Grundstück einfach so verkaufen?

Der Verkauf muss rechtlich so vollzogen werden, dass unserer Gemeinde kein Nachteil entsteht.

Wichtige Punkte sind meines Erachtens noch nicht geklärt.

Fazit:

Ich bin der Meinung, dass „Betreutes Wohnen“ in Verbindung mit medizinnahem Gewerbe und ärztlicher Versorgung eine sinnvolle Entwicklung ist. Immer mehr ältere und pflegebedürftige Menschen möchten selbstständig wohnen, brauchen aber gleichzeitig Unterstützung und eine gute medizinische Versorgung in der Nähe.

Auch das Gastronomieangebot würde die Situation im Ort erheblich verbessern.

Aber:

Damit ein solches Projekt in unserer kleinen Gemeinde entstehen kann, muss das Projekt gut überlegt, sorgfältig geplant und durchgeführt werden.

Es soll Erleichterung für unsere Bürgerinnen und Bürger bringen.

Die Gemeinde kann lediglich das Grundstück verkaufen, der Käufer ist maßgeblich dafür zuständig was dann daraus wird.

Daher müssen vor dem Verkauf gute Voraussetzungen geschaffen werden, damit nicht was ganz anderes daraus entsteht.

Die ärztliche Versorgung, das medizinnahе Gewerbe, das Gastronomieangebot muss für die breite Masse gewährleistet sein, ansonsten entstehen in unserer Gemeinde nur Wohnblöcke - die bringen weder eine Erleichterung für unsere Bürgerinnen und Bürger und auch keine Arbeitsplätze zur Stärkung unserer Infrastruktur.

Ich habe vor zwei Jahren mein Versprechen gegeben:

„Wir Gemeinsam“, das halte ich jetzt ein.

In einer Zeit, in der man nicht erkennt, ob ein solches Projekt uns allen zugutekommt, und in einer Zeit, in der man in einem Gemeinderat das Gefühl hat, das es nicht mehr um das Wohl unserer Bürger und um das Wohl unseres Ortes geht.

Genau in dieser Zeit ist das „Wir Gemeinsam“ das Wichtigste überhaupt.

Aus diesem Grund habe ich den Bürgerentscheid zu diesem Thema angestoßen,

Denn: Die Meinung unserer Bürgerinnen und Bürger ist mir sehr wichtig.“

Die von der Verbandsgemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene **Einschätzung der voraussichtlichen Kosten** kommt zu folgendem Ergebnis:

Derzeit werden für die Pflege des Teilgrundstückes jährlich Sachkosten in Höhe von 200 – 250 Euro aufgewendet.

Durch eine Veräußerung des Teilgrundstücks können einmalig Einnahmen aus dem Verkaufserlös erzielt werden, dessen genaue Höhe zwischen der Ortsgemeinde und dem möglichen Käufer auszuhandeln ist. Als Richtwerte können der Bilanzwert in Höhe von 63.117,65 Euro bzw. der Bodenrichtwert (100 Euro / qm) in Höhe von 370.000 Euro angenommen werden.

Neben der Einsparung der oben genannten jährlichen Sachkosten in Höhe von 200 – 250 Euro ergäben sich zusätzlich jährliche Grundsteuereinnahmen, deren Höhe derzeit jedoch nicht beziffert werden können.

Die Errichtung der Parkanlage wurde durch Mittel des Landes Rheinland-Pfalz gefördert, die Zweckbindungsfrist der gewährten Zuwendung wird im Jahr 2032 ablaufen. Bei einer Veräußerung einer Teilfläche der Parkanlage kann es seitens des Landes Rheinland-Pfalz zu einer teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendung kommen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat hierzu eine entsprechende Anfrage an das Land gerichtet. Eine Rückmeldung, ob das Land eine Rückforderung vornehmen würde und welche Höhe diese Rückforderung haben könnte, steht derzeit noch aus.

II.

Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis:

Das Stimmberechtigtenverzeichnis für die Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach wird an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem 01.06.2026 bis Freitag, den 05.06.2026 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Stimmberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Beim Bürgerentscheid kann nur abstimmen, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungschein hat.

III.

Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 05.06.2026, bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

IV.

Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31.05.2026 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

V.

Wer einen **Abstimmungsschein** hat, kann an der Abstimmung nur durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

VI.

Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

1. in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte und
2. nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.:

Abstimmungsscheine können von in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 19.06.2026, 18 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte ein entsprechendes Antragsformular – Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung-. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Stimmberechtigtenverzeichnis- sowie der Abstimmungsbezirksnummer, die der Abstimmungsbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der

Abstimmungsunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.dahner-felsenland.net

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

wahl@dahner-felsenland.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Stimmberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Zu 2.:

Nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich beeinträchtigter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII.

Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid beantragt haben, erhalten mit dem weißen Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid (grau),
- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung“
- einen amtlichen mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung versehenen orangefarbenen Briefumschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsbrief“
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung zum Bürgerentscheid.

Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen können bis Freitag vor dem Abstimmungstag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, beantragt werden.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Stimmberechtigte, die ihre Briefabstimmungsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefabstimmung ausüben. Versenden

Stimmberechtigte Abstimmungsbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Abstimmungstag, Sonntag, 21.06.2026, bis 18 Uhr, eingehen.

Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Der Abstimmungsbrief für den Bürgerentscheid, die durch die Deutsche Post AG übersandt werden sollen, werden nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG zentral abgerechnet.

Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Abstimmungsbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Die Abstimmungszeit des Bürgerentscheids endet um 18 Uhr.

VIII.

Stimmberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis bis zum 15. Mai 2026, 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland erhalten.

Bruchweiler-Bärenbach, den 23.04.2026
gez. Stahl
Abstimmungsleiterin